

Name der Gesellschaft
Deutsche Lebens=Versicherungs=Gesellschaft in Lübeck.

会社名
リューベック・ドイツ生命保険会社

認可年月日
1866.06.11.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1866, SS.1-8.

ファイル名
18660611DLVG_A.pdf

Beilage zum Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

um fernere Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die
"Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: "Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die
Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bekräftigten
Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich-Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Ausstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Actiencapital von dem übrigen Actiencapital gesondert aufzuführen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzusehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen, etc. zur Einsicht vorlegen.
- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte derselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten in nach Verlangen des inländischen Versicherers, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigentum in den Preussischen Staaten, wozu es bei in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — ist zu jeder Zeit und ohne das es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) De L e u d e. Im Auftrage: (gez.) S u l z e r.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundcapital von 275,000 Mark Courant errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 2) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§ 3. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen, für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionären hypothekarische nach zwanzigjähriger Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundcapitalis durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschloßen werden.

§ 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundcapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungsummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Dedung des jeweilig laufenden Risikos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgesetzt. Der General-Versammlung steht außerdem ein Betrag von bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurüdzustellen.

§ 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach der Vorladung der Aktionäre (§ 15) jährlich zu $\frac{1}{2}$ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5, 34, 35.) ausgezahlt, zu $\frac{1}{4}$ unter die Aktionäre spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§ 6. Hinsichtlich der Vertheilung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionären geleistete baare Einbruch, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Höhe der Einzahlung vertheilt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch befreit werden; a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betrefis ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügt erscheinenden Sicherstellung; c) Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf die mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

stellten Prämienreserve niemals überschritten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Discontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien können auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Actie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschreibchen und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Actie einer Hypothekenscheine ausgestellt hat, worin die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb drei Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welche die Actie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Actie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots öffentlich verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Actie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Notifizirung auf den Grund des Aktienbuchs in Stelle der älteren Actie und unter derselben Nummer eine neue ausgefertigt werden, womit jedes Recht aus der älteren Actie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte theilnehmen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar höchstens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowie zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Anzeigeblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsehalle eingeladen, wovon diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Sigen von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergehalt durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für alle Aktienhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Sitzungen, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen mögen, von dem kompetenten Gerichte der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherer angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnort in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 S. 14 u. n.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor als dem ersten Beamten der Gesellschaft übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Bureaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, übernimmt die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinns. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied am sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so wählt der nächste ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorzunehmenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Bureau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen und von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um denselben in allen Angelegenheiten von juristischem Befange beiräthig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Beduht bei Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungsstatellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Bestimmungen sehr dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, hauptentlich auch Vollmachten, Compromiß-Acten, Cessionen und Tilgungscensurien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, Quittungen über bezahlte Prämien, Dispendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossamenten von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterschrieben.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revisirt. Die Quittungen und die Vertheilungsdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Vertheilungsdokumente unter Verschluss der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Drei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Aktionaire gewählte Revisoren haben die von dem Direktor aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

gelehens, und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu festsetzen. In Gemäßheit der ihnen erteilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontrollieren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämtlichen Aktionären zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniss des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Hauptagenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen erteilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Beheiligten zuzustellen und die von ihnen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbesetzte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen erteilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines erteilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommene Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr“ gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6^a und 6^b, welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältnis auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten für das Alter von 3 Monaten notierte Prämie, bei einem Kinde von 4 1/2 Monaten die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Conrants-Thalern nach dem Dreißigthalersfuß, auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszuführenden Versicherungssummen werden im Hauptbüro der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Geser entweder durch Baarzahlung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen demnächst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Kartierung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mithilfe begehren, noch auch Kostenersatzung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempelgebühr, oder an Aufnahmegebühren u. dergl. für Eincastrung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Ausfertigung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außer gewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beauftragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jebesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von 1/4 %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag, abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingehandelt wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeninhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Tblr. 1000, abzüglich 1/2 % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Tblr. 1000, für die ersten Tblr. 1000, abzüglich 1/2 %, und für den überschreitenden Betrag von nur 1/4 % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Capital sofort bezahlt wird, Tabelle 21., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Tblr. 100. und nicht über Tblr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Betrage; abzuschließen stellt dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschreitenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarenden Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besondern Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi — Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade — befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgelegt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besondern Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Fall angemessen erhöhten Prämienfusse übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile in einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über es für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmeweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schnell anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen in einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerica's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vorhaben einer Anzeige an den Verwaltungsrath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichnete Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältnis, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich deshalb verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht ohne weiteres gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkannt worden ist, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hiedon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldmöglichst (§. 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen aufgestellte Declaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch vom letzteren, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß bei der Declaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht theilhabenden Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versicherende oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geförderter Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. angeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa ausbleibenden Sterbefälle zu bieten und um Denjenigen, welche diese Fassen vorzugsweise benutzen, Lebensversicherungen ähnlich zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Abnahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gebachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Berechnung und sonstige Erlaubnisse, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versicherenden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftsbüro des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versicherende ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versicherende die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämtlicher in §. 35. bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrathe vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person selber von mehreren Ärzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Ärzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Declarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämientheile gezahlt und die Police demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet ist hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einhalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorauszahlung geschieht, wenn die

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages; b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1 1/2 % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberichtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu übersenden, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Erlass der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respite), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingte, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respite ein vom Agenturarzt der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von 1/2 Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auslieferung der bezeichneten Summe nach eingetretenerm Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventuaer hiermitigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachweise. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduction des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzt zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationsurtheil nach dem Verfahren vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behufe erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Beteiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1^a, 2^a, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundsachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2^{II}, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6^a —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6^b — B. Capital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Capital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Declaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtliches Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

...ungserath nach Ermessen den Betrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis l...
thunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respitte und Restitution §. 41, die Vorauszahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6^a und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person, den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6^b versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberbess muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6^b das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatiert worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausbezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechnigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 —, oder 2) a) festgesetzte Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraumes — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 —, und alljährlich während der fernern Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte Wittwenrenten, oder Pensionen, d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuss berechtigete Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alterntätige Wittrenten für den längstlebenden, d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Wittversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährige oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29, Normalbedingungen — §. 30, Ausnahmefälle — §. 31, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32, finden auch bei Ueberlebensrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A, in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einlösung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitigen dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise, — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Falls in einzelnen Fällen, bei Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Betrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldmöglichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine Urze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäftes bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34, wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respitte und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3/4 % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich bezeugtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämtlichen Tabellen 8—13, — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebensattestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente, oder Pension zu verlangen; 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angeordneten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und bei zuerst verstorbenen Person, in Versicherungsfällen nach Tabelle 12, einzureichen. 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person, in Versicherungsfällen nach Tabelle 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen: nach sämtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wöfern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon selber genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehälte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältnis der Zeit vergütet, welche der Versorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Verlegen des zur Hebung Berechtigten die Anstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insoweit es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Rente- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militärpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gendarmarie und des Trains; b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.); c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angefallenen Beamten, als: Intendanten, Ärzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurfschmiede, Wäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militärpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — 2) Friedensversicherung von Militärpersonen. — 3) Soll dagegen bei Versicherung von Militärpersonen in Friedenszeiten die Haftungsspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgesetzt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — 4) Kriegsversicherung von Militärpersonen. — 5) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militärpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden. — 6) Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des Krieges stattfindend ist, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt; dagegen bei späterer Wiederversicherung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und Besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist. — b) oder die Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — c) oder die Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 7) Eudlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seereisnehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — 8) Friedensversicherung von Marinepersonen.

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgesahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militärpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder a) ohne die 8, (sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechterhaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3-4) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.); 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3-4) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzukaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzuliefern, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension erteilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depostalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depostalscheins und Verzichtung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztbescheides geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Fieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzukaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung erteilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. bezamirt oder auf Friedensfuß versetzt wird; oder 2) wenn die beordnete Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militärdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militärperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückersetzt, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkt dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

